

## Arbeitshilfe zum Entwurf des Kirchengesetzes zur regionalen Zusammenarbeit

### Übersicht Vereinigung - Schwesterkirchverhältnis - Kirchgemeindebund – Kirchspiel

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text z.T. die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

		Kirchgemeinde/ Vereinigte Kirchgemeinde	Schwesterkirchverhältnis	Kirchgemeindebund	Kirchspiel
<b>STATUS</b>	<b>Körperschaft des öffentlichen Rechts</b>	Ja	Die beteiligten KG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Schwesterkirchverhältnis selbst ist es nicht.	Der Kirchgemeindebund und die beteiligten KG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.	Das Kirchspiel und die beteiligten KG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
	<b>Zahl der beteiligten Gemeinden</b>	1	2 bis 4 Kirchgemeinden	2 bis 8 Kirchgemeinden	keine Grenze, bei mehr als 16 Kirchgemeinden sind Ausnahmeregelungen durch Ortsgesetz für die Besetzung des KV notwendig
<b>GREMIEN</b>	<b>Eigener KV der beteiligten KG</b>	Die Kirchgemeinde hat einen KV.	Ja	Ja	Nein  Es werden vor Ort Kirchgemeindevertretungen mit mindestens 2 Mitgliedern gebildet. Jeweils 1 Vertreter soll Mitglied im KV sein (§ 10 Abs. 2 KGStrukG)
	<b>Gemeinsames Leitungsgremium</b>	KV	<u>Neu:</u> Verbundausschuss als beschließender Ausschuss (§ 2a KGStrukG), ab 3 Schwestern verpflichtend, bei 2 fakultativ	Vorstand des Kirchgemeindebundes (§ 3c KGStrukG)	KV des Kirchspiels

	Kirchgemeinde/ Vereinigte Kirchgemeinde	Schwesterkirchverhältnis	Kirchgemeindegemeinschaft	Kirchspiel	
<b>GREMIEN</b>	<b>Wahl des Leitungsgremiums</b>	KV-Wahl wie gehabt	<p>KV-Wahl der Einzelgemeinden wie gehabt</p> <p>Dem Verbundauschuss gehören aus jedem KV der am Schwesterkirchverhältnis beteiligten KG der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen KV an; für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des KV kann auch ein anderes Mitglied des betreffenden KV benannt werden.</p> <p>Vorsitzender des Verbundauschusses ist der Pfarramtsleiter (§ 2a Abs. 2,5 KGStrukG)</p>	<p>KV-Wahl der Einzelgemeinden wie gehabt</p> <p>Dem Vorstand des Kirchgemeindegemeinschafts gehören aus jedem KV der beteiligten KG der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen KV an; für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des KV kann auch ein anderes Mitglied des betreffenden KV benannt werden.</p> <p>Vorsitzender des Vorstands des Kirchgemeindegemeinschafts ist der Pfarramtsleiter (§ 3c Abs. 3 KGStrukG)</p>	<p>KV-Wahl in der Weise, dass dem KV mindestens ein Kirchgemeindeglied aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinde angehört. Die Höchstgrenze von 16 Kirchenvorstehern (§ 1 Absatz 2 Satz 1 KVBO) ist einzuhalten.</p> <p>Nach Maßgabe des Ortsgesetzes kann von der Aufteilung der Kirchenvorsteher nach Satz 1 abgewichen werden, wenn einem Kirchspiel mehr als 16 KG angehören. (§ 8 Abs. 2 KGStrukG)</p>
	<b>Gremien in Ortsgemeinden/ Ortsteilen</b>	Die Bildung von Ortsausschüssen ist möglich (§19 Abs. 2 KGO)	KV	KV	Kirchgemeindevvertretungen, s.o. (bei „Eigener KV der beteiligten KG“)
	<b>Erlass von Ortsgesetzen</b>	Erlass durch KV der Kirchgemeinde	Erlass durch KVs der Kirchgemeinden	Erlass durch KVs der Kirchgemeinden	Erlass durch KV des Kirchspiels

	Kirchgemeinde/ Vereinigte Kirchgemeinde	Schwesterkirchverhältnis	Kirchgemeindebund	Kirchspiel	
<b>PFARRSTELLEN</b>	<b>Zuordnung der Pfarrstellen</b>	Zur Kirchgemeinde	Zur anstellenden Kirchgemeinde	Zum Kirchgemeindebund	Zum Kirchspiel
	<b>Pfarrstellenbesetzung</b>	Landeskirche überträgt Pfarrstellen lt. Pfarrstellenübertragungsgesetz  <u>Mitwirkung der Gemeinde:</u> § 5 Die Übertragung der Pfarrstellen wird vorgenommen auf Grund a) einer Wahl durch den KV nach einem Vorschlag des Landeskirchenamtes (Abschnitt II Pfarrstellenübertragungsgesetz), b) der Entsendung durch das Landeskirchenamt nach einer vom KV abzugebenden Erklärung (Abschnitt III Pfarrstellenübertragungsgesetz)	Landeskirche überträgt Pfarrstellen lt. Pfarrstellenübertragungsgesetz  <u>Mitwirkung der Gemeinden:</u> Mitwirkung der Gemeinden nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes (gemeinsame Beschlussfassung)  <u>Neu:</u> Die Mitwirkung der Gemeinden nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes ist auf den Verbundausschuss übertragbar. Sie kann dem Verbundausschuss nur insgesamt von allen KG übertragen werden (§ 2a Abs. 4 KGStrukG).	Landeskirche überträgt Pfarrstellen lt. Pfarrstellenübertragungsgesetz  <u>Mitwirkung der Gemeinden:</u> Mitwirkung nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes nur durch die Gemeinden, deren geistliche Betreuung mit der Besetzung der Pfarrstelle verbunden ist. Der Vorstand des Kirchgemeindebundes ist vor der gemeinsamen Beschlussfassung zu hören (§ 3c Abs. 6 KGStrukG).	Landeskirche überträgt Pfarrstellen lt. Pfarrstellenübertragungsgesetz  <u>Mitwirkung der Gemeinden:</u> Mitwirkung nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes durch KV des Kirchspiels
	<b>Mitwirkung der Pfarrer im KV und weiteren Gremien auf Kirchgemeindeebene</b>	Mitglied im KV	Mitglied im KV anstellende KG  Mitglied im KV der Gemeinden, für deren geistliche Betreuung zuständig (Seelsorgebezirk)  Mitglied im Verbundausschuss  In anderen KV fakultativ beratend	Mitglied im KV der Gemeinden, für deren geistliche Betreuung zuständig (Seelsorgebezirk)  Mitglied im Vorstand Kirchgemeindebund  In anderen KV fakultativ beratend	Mitglied im KV

	Kirchgemeinde/ Vereinigte Kirchgemeinde	Schwesterkirchverhältnis	Kirchgemeindebund	Kirchspiel	
<b>MITARBEITENDE</b>	<b>Anstellung von Mitarbeitenden auf Gemeindeebene</b>	Alle Mitarbeitenden bei der Kirchgemeinde	Gemeinsame Mitarbeitende in zuweisungsfähigen Stellen im Verkündigungsdienst: bei der anstellenden KG  weitere Mitarbeitende (Friedhof, KiTA, Technik, Verwaltung usw.): bei der einzelnen KG	Alle Mitarbeitenden beim Kirchgemeindebund	Alle Mitarbeitenden beim Kirchspiel
	<b>Einsatzplanung von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst</b>	KV der Kirchgemeinde	KV der anstellenden Kirchgemeinde  Neu: Diese Aufgabe kann durch Beschluss des KV der anstellenden KG dem Verbundausschuss übertragen werden (§ 2 Abs. 5 KGStrukG)	Vorstand des Kirchgemeindebundes	KV des Kirchspiels
	<b>Dienstaufsicht für MA im Verkündigungsdienst (bei Anstellung auf Gemeindeebene)</b>	Kirchgemeinde	Anstellende Kirchgemeinde	Kirchgemeindebund	Kirchspiel
	<b>Sachkosten der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst</b>	Kirchgemeinde	Wenn dazu keine Vereinbarungen vorliegen: Anteilig je nach Dienstverteilung die beteiligten Kirchgemeinden (§ 2 Abs. 4 Satz 4 KGStrukG, §39 Buchst. c KGO)	Gemeinsamer Haushalt Kirchgemeindebund	Gemeinsamer Haushalt Kirchspiel

	Kirchgemeinde/ Vereinigte Kirchgemeinde	Schwesterkirchverhältnis	Kirchgemeindebund	Kirchspiel	
<b>VERWALTUNG</b>	<b>Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben</b>	Kirchgemeinde	In der anstellenden Kirchgemeinde und in den einzelnen Kirchgemeinden  Der Verbundausschuss ist zuständig für die Zusammenfassung von Verwaltungsaufgaben der Schwesterkirchgemeinden, § 2a Abs. 3 KGStrukG	Wahrnehmung durch die Verwaltung des Kirchgemeindebunds auch für die beteiligten Kirchgemeinden, § 3d Abs. 1 KGStukG  alle Stellen für Verwaltungsmitarbeiter sind beim Kirchgemeindebund angesiedelt, vgl. § 3a Abs. 4 KGStrukG	Wahrnehmung durch die Verwaltung des Kirchspiels auch für die beteiligten Kirchgemeinden, § 7 Abs. 3 KGStukG  alle Stellen für Verwaltungsmitarbeiter sind beim Kirchspiel angesiedelt, vgl. § 7 Abs. 2 KGStrukG
<b>HAUSHALT UND FINANZEN</b>	<b>Haushalt</b>	Ein Haushalt  <u>Neu:</u> Möglich ist die Bildung von Ortsausschüssen, die in eigener Verantwortung über die Verwendung von ggf. dem Ortsteil vom KV für ortsbezogene geistliche Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel entscheiden (§19 Abs. 2 KGO)	Entscheidung durch einzelne KG über ihren Haushalt  Neu: Verbundausschuss soll vor Genehmigung zu den Haushaltplänen der KG votieren	Gemeinsamer Haushalt  Beschlüsse aller beteiligten KG, bei zweimaliger Ablehnung des gemeinsamen HH durch eine KG: Entscheidung durch RKA  Gemeinden verfügen über eigene Haushaltstellen innerhalb des gemeinsamen Haushaltes (§ 3d Abs. 2 KGStrukG)	Gemeinsamer Haushalt  Beschluss durch den KV des Kirchspiels  Gemeinden verfügen über eigene Haushaltstellen innerhalb des gemeinsamen Haushaltes (§ 12 Abs. 1 Satz 2 KGStrukG)
	<b>Aufstellung der Gebäudekonzeption</b>	KV	Entscheidung durch einzelne KG	Gemeinsame Gebäudekonzeption, Beschlüsse aller beteiligten KG, bei zweimaliger Ablehnung durch eine KG, Entscheidung durch RKA	Gemeinsame Gebäudekonzeption, Entscheidung durch den KV des Kirchspiels für das gesamte Kirchspiel

	Kirchgemeinde/ Vereinigte Kirchgemeinde	Schwesterkirchverhältnis	Kirchgemeindebund	Kirchspiel	
<b>HAUSHALT UND FINANZEN</b>	<b>Wohin gehen die Zuweisungen?</b>	Kirchgemeinde (Verwendung gemäß Zuweisungsgesetz)	Anstellende KG bekommt die Personalkostenzuweisung für alle zuweisungsfinanzierten Stellen sowie die Verwaltungskostenzuweisung  Sonstige Zuweisungen gehen an die Kirchgemeinden (Verwendung gemäß Zuweisungsgesetz)	Kirchgemeindebund (Verwendung gemäß Zuweisungsgesetz)	Kirchspiel (Verwendung gemäß Zuweisungsgesetz)
	<b>Immobilien - Verträge und Verwaltung</b> (Verpachtung, Vermietung)	Vertragsabschlüsse und Entscheidungen durch die Kirchgemeinde  Erträge werden im Haushalt der Kirchgemeinde vereinnahmt	Vertragsabschlüsse und Entscheidungen durch die einzelnen KG  Erträge werden im Haushalt der einzelnen Kirchgemeinden vereinnahmt	Vertragsabschlüsse und Entscheidungen durch die einzelnen KG, Verwaltung durch Kirchgemeindebund; Erträge werden im Haushalt des Kirchgemeindebundes vereinnahmt	Vertragsabschlüsse und Entscheidungen durch das Kirchspiel  Erträge werden im Haushalt des Kirchspiels vereinnahmt
	<b>Wohin geht das Kirchgeld?</b>	Kirchgemeinde	Einzelne Kirchgemeinden	Wird im gemeinsamen Haushalt des Kirchgemeindebundes verwaltet. Dabei ist für jede beteiligte Gemeinde eine eigene Haushaltstelle einzurichten	Wird im gemeinsamen Haushalt des Kirchspiels verwaltet. Dabei ist für jede beteiligte Gemeinde eine eigene Haushaltstelle einzurichten. (§ 7 Abs. 3 AVO KGStrukG)
	<b>Zweckgebundene Spenden</b>	Zweckbindung bleibt bestehen	Zweckbindung bleibt bestehen	Zweckbindung bleibt bestehen	Zweckbindung bleibt bestehen
	<b>Verwendung von außerordentlichen Einnahmen wie Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen</b>	KV entscheidet, Zweckbindungen müssen beachtet werden	Einzel-KV entscheidet, Zweckbindungen müssen beachtet werden	Einzel-KV oder Kirchgemeindebund entscheidet, je nach Zweckbindung bzw. begünstigtem Empfänger	Kirchspielvorstand entscheidet unter Beachtung von Zweckbindung bzw. begünstigtem Empfänger

	Kirchgemeinde/ Vereinigte Kirchgemeinde	Schwesterkirchverhältnis	Kirchgemeindegund	Kirchspiel	
<b>FINANZEN</b>	<b>Vermögen</b>	In Verwaltung der Kirchgemeinde	In Verwaltung der einzelnen Kirchgemeinde	In Verwaltung durch den Kirchgemeindegund  Bei der Bildung des Bundes sind für jede Gemeinde das Vermögen und die Schulden festzustellen und zu verzeichnen. Diese Verzeichnisse werden zum Bestandteil der Vereinbarung nach § 3b Abs. 1 (§ 3d Abs. 4 KGStrukG)	In Verwaltung durch das Kirchspiel  Bei der Bildung des Kirchspiels sind für jede Gemeinde das Vermögen und die Schulden festzustellen und zu verzeichnen. Diese Verzeichnisse werden zum Bestandteil der Vereinbarung nach § 6 (§ 12 Abs. 2 KGStrukG).